

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren  
Amorbach, Beuchen, Boxbrunn, Neudorf und Reichartshausen**

Die Stadt Amorbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Satzung**

**§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Amorbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Amorbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen die durch Hilfsleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach § 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**4 Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 23.10.2015 außer Kraft.

Amorbach, 29.06.2018

  
Schmitt

1. Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendung- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Amorbach, Beuchen, Boxbrunn, Neudorf und Reichartshausen

## Verzeichnis der Pauschalsätze

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Wechselladerfahrzeug WLF	6,64 €
b) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	7,64 €
c) Drehleiter DLA(K) 23/12	10,02 €
d) Schlauchwagen SW Kats 2000	2,11 €
e) Mannschaftstransportwagen MTW	1,23 €
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	2,81 €
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Boxbrunn	3,83 €
h) Mannschaftstransportwagen MTW Boxbrunn	2,04 €
i) Tragkraftspritzenanhänger mit TS PFPN 10-1000	2,63 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für

a) Wechselladerfahrzeug WLF	119,62 €
b) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	140,95 €
c) Drehleiter DLA(K) 23/12	211,94 €
d) Schlauchwagen SW Kats 2000	5,55 €
e) Mannschaftstransportwagen MTW	18,90 €
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	37,06 €
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Boxbrunn	29,48 €
h) Mannschaftstransportwagen MTW Boxbrunn	16,47 €
i) Tragkraftspritzenanhänger mit TS PFPN 10-1000	39,48 €

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

26,00 €

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung von Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

17,90 €

Abweichend von Nummer 4.2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.